

## Merkblatt

### Renovationen mit Mitteln der beruflichen oder gebundenen Vorsorge (2. Säule Freizügigkeit und Säule 3a)

Das Bundesamt für Sozialversicherungen definiert den Grundsatz, dass:

- a) die Erstellung oder die Renovation einer Liegenschaft mit Hilfe eines Vorbezugs vor allem dem Wohnen des Vorsorgenehmers dienen muss;
- b) weder luxuriöse noch unbedeutende Renovationen mit dem Ziel des Gesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der Vorsorge übereinstimmen.

Diesen Prinzipien entsprechend, hat unsere Einrichtung die nachfolgende Liste erarbeitet, die eine Orientierung geben soll, welche Renovationen aus Mitteln der Vorsorge finanziert werden können:

Finanzierung der Renovation <b>möglich:</b>	Finanzierung der Renovation <b>nicht möglich:</b>
Renovation Wohnbereich Keller Estrich, Ausbau Dachstock Balkon / Terrasse Vordach bei Eingang Sitzplatz, sofern direkt beim Haus Architekturrechnungen, sofern nicht mehr als 20 % des Bezuges Waschmaschine, Tumbler, Geschirrspüler etc., sofern ganze Küche renoviert wird Cheminée, sofern Teil der Heizung und nicht nachträglich eingebaut Solarzellen (für den Wohnbereich) <sup>1</sup> Heizung / Sanierung des Heizraums Neues Badezimmer Erneuerung der Fenster Erneuerung des Dachs Erneuerung der Böden Erneuerung der Fassade (inkl. Rollläden, Fensterläden) Wintergarten, sofern direkt am Haus angebaut	Jegliche Art von Garage, Abstellplatz oder Unterstand Garten- und Umgebungsarbeiten Schwimmbäder Sauna, Fitnessraum Pergola Stützmauern Kanalisation Lärmschutzwand Allgemeine Quittungen ohne direkten Zusammenhang mit der Renovation Möbel Ferien- und Zweitwohnungen Verrechnung von Eigenleistung (Lohn) Sämtliche Gebühren Rechnungen aus Do-it-yourself-Geschäften Selbst durchgeführte Renovationen werden nicht übernommen Vorfinanzierungen von Renovationen sind nicht gestattet Einzelne Haushaltsgeräte

<sup>1</sup>Eine Finanzierung mit Mitteln der beruflichen oder gebundenen Vorsorge ist nur möglich für den Teil der Anlage, welchen Strom zum Eigenbedarf erzeugt. Durch Ihren Photovoltaikanlage-Installateur ist daher anzugeben, wie hoch der Anteil der möglichen Eigennutzung im Verhältnis zur gesamten Energieerzeugung ist. Nur für diesen Teil können Sie, unter Abzug der kantonalen und Bundesförderungsmittel, einen Vorbezug geltend machen.

#### **Wichtig:**

Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter, die Liste ist nicht abschliessend. Die verbindliche Beurteilung einer möglichen Finanzierung der Renovation kann nur im Einzelfall und nach Eintreffen der Dokumentation erfolgen. Einzusenden sind Offerten von Handwerkern – selbst durchgeführte Renovationen werden nicht übernommen. Es werden lediglich Rechnungen beglichen, welche nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ein WEF-Vorbezug ist nur alle 5 Jahre möglich und nur bis 5 Jahre vor Erreichen der ordentlichen Altersgrenze. Bei der 2. Säule gibt es ab Alter 50 Einschränkungen.